

Amtlich beglaubigte Kopien

Unterlagen können nur anerkannt werden, wenn sie bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorgelegt werden.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt, z. B. Behörden, Pfarrämter, nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine. Die Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk)
2. Die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem.



Besteht die Kopie / Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (etwa schuppenartig) übereinandergelegt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Natürlich kann auch jede Seite einzeln beglaubigt werden.

Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Doppelseitige Kopien müssen entweder auf Vorder- und Rückseite beglaubigt sein oder der Wortlaut des Beglaubigungsvermerkes muss sich, bei Beglaubigungen auf nur einer Seite, auf beide Seiten beziehen.

Prüfen Sie bitte selbst genau, ob die Beglaubigungen den genannten Anforderungen entsprechen. Genügt sie diesen nicht, können wir den Nachweis nicht anerkennen.

Eine gültige Form der Beglaubigung ist auch die notarielle Beglaubigung.

Nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden und Schriftstücke können nur anerkannt werden, wenn sie durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher übersetzt vorgelegt werden.

Stand Dez 2018